

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilizarzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 61/25

Coburg, 22.04.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 22.10.2026	09:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

[Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Frohnlach](#)

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Frohnlach	232/3	Gebäude- und Freifläche	Ebersdorfer Str. 25	0,0480	1249

[Frohnlach ist ein Gemeindeteil von Ebersdorf bei Coburg im oberfränkischen Landkreis Coburg.](#)

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit Ein- bis Zweifamilienhaus. Das Wohnhaus wurde vermutlich in Massivbauweise ggf. auch verdeckte Fachwerkbauweise mit Satteldach errichtet und besteht aus einer Teilunterkellerung, Erd- und Obergeschoss und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss. Am Wohnhaus sind verschiedene Erweiterungen mit Sattel- und Pultdächern angebaut. Die Anbauten bestehen aus einer Teilunterkellerung, einem Erdgeschoss und niedrigen Spitzböden.

Ursprungsbaujahr Wohnhaus vermutlich vor 1945, Anbauten vermutlich in den 1950er/1960er Jahren, Teilmodernisierungen in den 1980er Jahren und kleine Teilerneuerungen um 1999 und 2024.

Das Wohnhaus ist in Teilbereichen vermietet. Wohnfläche insgesamt ca. 177m² zzgl. Nutzfläche ca. 90m².

Im Grundaufbau überwiegend ältere Bausubstanz und Gebäudeausstattung. In Teilbereichen Instandhaltungsrückstau und bauliche Schäden.

Verkehrswert: 115.750,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 750,00 € (Einbauküche Erdgeschoss)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA-Kanzlei Justask. HÖGELOW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gz.: 437/24SP,d2/959-24,LW Tel. 0371/2838996

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.